

# TE Bvwg Beschluss 2016/7/27 W235 2109233-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2016

## Entscheidungsdatum

27.07.2016

## Norm

AsylG 2005 §7

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AsylG 2005 § 7 heute
2. AsylG 2005 § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
7. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

## **Spruch**

W235 2109233-1/7E

### **BESCHLUSS**

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Maga. Sabine MEHLGARTEN-LINTNER als Einzelrichterin über die Beschwerde des mj. XXXX, geb. XXXX, StA. Russische Föderation, gesetzlich vertreten durch: XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 01.06.2015, Zl. 801155105-14999768, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Maga. Sabine MEHLGARTEN-LINTNER als Einzelrichterin über die Beschwerde des mj. römisch 40, geb. römisch 40, StA. Russische Föderation, gesetzlich vertreten durch: römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 01.06.2015, Zl. 801155105-14999768, beschlossen:

A)

Das Verfahren wird wegen Zurückziehung der Beschwerde gemäß §§ 28 Abs. 1 und 31 Abs. 1 VwGVG eingestellt. Das Verfahren wird wegen Zurückziehung der Beschwerde gemäß Paragraphen 28, Absatz eins und 31 Absatz eins, VwGVG eingestellt.

B)

Die ordentliche Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die ordentliche Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

### **BEGRÜNDUNG:**

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1.1. Der minderjährige Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger der Russischen Föderation, wurde am XXXX als Sohn zweier zum damaligen Zeitpunkt in Österreich asylberechtigten russischen Staatsangehörigen namens XXXX (Vater) und XXXX (Mutter) geboren. Drei älteren, aber ebenfalls noch minderjährigen Geschwistern des Beschwerdeführers war ebenfalls bereits der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden. 1.1. Der minderjährige Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger der Russischen Föderation, wurde am römisch 40 als Sohn zweier zum damaligen Zeitpunkt in Österreich asylberechtigten russischen Staatsangehörigen namens römisch 40 (Vater) und römisch 40 (Mutter) geboren. Drei älteren, aber ebenfalls noch minderjährigen Geschwistern des Beschwerdeführers war ebenfalls bereits der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden.

Am 06.12.2010 stellte der Beschwerdeführer durch seine gesetzliche Vertreterin einen Antrag auf internationalen Schutz.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.12.2010 wurde dem Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers gemäß § 3 iVm § 34 Abs. 2 AsylG stattgegeben und ihm der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG wurde festgestellt, dass ihm kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.12.2010 wurde dem Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 3, in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 2, AsylG stattgegeben und ihm der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG wurde festgestellt, dass ihm kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Am XXXX2015 erhob die Mutter des Beschwerdeführers Scheidungsklage; das Verfahren ist nach wie vor offen.

1.2. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 01.06.2015, Zl. 801155105-14999768, wurde dem minderjährigen Beschwerdeführer der mit Bescheid vom 16.12.2010 zuerkannte Status des Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 AsylG aberkannt und gemäß § 7 Abs. 4 AsylG festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukommt (Spruchpunkt I.). Unter Spruchpunkt II. dieses Bescheides wurde dem

Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt und wurde mit Spruchpunkt III. die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 FPG gemäß § 9 Abs. 2 und 3 BFA-VG auf Dauer als unzulässig erklärt. Gemäß § 58 Abs. 2 und 3 AsylG iVm §§ 57 und 55 AsylG wurde dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsberechtigung plus gemäß § 55 Abs. 1 AsylG erteilt. 1.2. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 01.06.2015, Zl. 801155105-14999768, wurde dem minderjährigen Beschwerdeführer der mit Bescheid vom 16.12.2010 zuerkannte Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins und 2 AsylG aberkannt und gemäß Paragraph 7, Absatz 4, AsylG festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukommt (Spruchpunkt römisch eins.). Unter Spruchpunkt römisch zwei. dieses Bescheides wurde dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt und wurde mit Spruchpunkt römisch drei. die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, FPG gemäß Paragraph 9, Absatz 2 und 3 BFA-VG auf Dauer als unzulässig erklärt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2 und 3 AsylG in Verbindung mit Paragraphen 57 und 55 AsylG wurde dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsberechtigung plus gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG erteilt.

In den Verfahren der Mutter und der drei minderjährigen Geschwister wurden jeweils inhaltlich gleichlautende Entscheidungen getroffen.

Im Verfahren des Vaters des Beschwerdeführers wurde diesem ebenso mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 01.06.2015 der Status des Asylberechtigten aberkannt und der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt. Allerdings wurde dem Vater des Beschwerdeführers kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen und seine Abschiebung in die Russische Föderation für zulässig erklärt. Ferner wurde gegen ihn ein unbefristetes Einreiseverbot erlassen und die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen.

Gegen diesen Bescheid hat der Vater des Beschwerdeführers durch seinen Abwesenheitskurator am 16.06.2015 Beschwerde erhoben. Aufgrund der nunmehr ca. eineinhalbjährigen Abwesenheit des Vaters des Beschwerdeführers aus dem österreichischen Bundesgebiet wurde dieses Verfahren vom Bundesverwaltungsgericht am XXXX2016 eingestellt.

1.3. Da gemäß § 16 Abs. 3 BFA-VG im Fall der Erhebung einer Beschwerde eines Familienangehörigen im Familienverfahren diese auch als Beschwerde gegen die Bescheide aller anderen Familienangehörigen gilt, wurde die gesetzliche Vertreterin des minderjährigen Beschwerdeführers mit Verfahrensordnung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.07.2016 dazu aufgefordert, bekannt zu geben, ob mit der von ihrem (noch) Ehegatten (= Vater des minderjährigen Beschwerdeführers) im Wege seines Abwesenheitskurators eingebrachten Beschwerde gegen den ihn betreffenden Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl auch die Bescheide des minderjährigen Beschwerdeführers, seiner Mutter und seiner drei Geschwister als mitangefochten gelten sollen bzw. ob die gesetzliche Vertreterin in Anbetracht des anhängigen Scheidungsverfahrens Interesse an der Fortführung der hg. Beschwerdeverfahren hat, zumal ihr und ihren vier minderjährigen Kindern (sohin auch dem Beschwerdeführer) ohnehin ein Aufenthaltsrecht in Österreich zuerkannt worden war. 1.3. Da gemäß Paragraph 16, Absatz 3, BFA-VG im Fall der Erhebung einer Beschwerde eines Familienangehörigen im Familienverfahren diese auch als Beschwerde gegen die Bescheide aller anderen Familienangehörigen gilt, wurde die gesetzliche Vertreterin des minderjährigen Beschwerdeführers mit Verfahrensordnung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.07.2016 dazu aufgefordert, bekannt zu geben, ob mit der von ihrem (noch) Ehegatten (= Vater des minderjährigen Beschwerdeführers) im Wege seines Abwesenheitskurators eingebrachten Beschwerde gegen den ihn betreffenden Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl auch die Bescheide des minderjährigen Beschwerdeführers, seiner Mutter und seiner drei Geschwister als mitangefochten gelten sollen bzw. ob die gesetzliche Vertreterin in Anbetracht des anhängigen Scheidungsverfahrens Interesse an der Fortführung der hg. Beschwerdeverfahren hat, zumal ihr und ihren vier minderjährigen Kindern (sohin auch dem Beschwerdeführer) ohnehin ein Aufenthaltsrecht in Österreich zuerkannt worden war.

Diese Verfahrensordnung beantwortete die gesetzliche Vertreterin des minderjährigen Beschwerdeführers mit Schreiben vom 20.07.2016 wie folgt:

"Zur gegenständlichen Verfahrensordnung gebe ich an, dass ich nicht davon ausgehe, dass zwischen mir wie meinen oben angeführten Kindern und Herrn XXXX XXXX geb. ein Familienverfahren im Sinne des § 34 Asylgesetz resp. eine

vorauszusetzende Familieneigenschaft vorliegt."Zur gegenständlichen Verfahrensordnung gebe ich an, dass ich nicht davon ausgehe, dass zwischen mir wie meinen oben angeführten Kindern und Herrn römisch 40 römisch 40 geb. ein Familienverfahren im Sinne des Paragraph 34, Asylgesetz resp. eine vorauszusetzende Familieneigenschaft vorliegt. Ich ziehe daher die mich und meine Kinder betreffenden allfälligen Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesamtes zurück."

(Hervorhebungen im Original)

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl äußerte sich zu dieser Verfahrensordnung dahingehend, dass seinem Wissen nach die "Bezugsperson" immer noch untergetaucht sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.1.1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da im vorliegenden Verfahren keine Entscheidung durch Senate vorgesehen ist, liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da im vorliegenden Verfahren keine Entscheidung durch Senate vorgesehen ist, liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG,BGBI. I 2013/33 idFBGBI. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß§ 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBI. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBI. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBI. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBI. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG,BGBI. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG durch Beschluss.

1.2. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes, die die Rechtssache nicht erledigen, sollen demgemäß in Form eines Beschlusses ergehen. Auch die Einstellung eines Verfahrens erfolgt durch Beschluss (vgl. ErläutRV 2009 BgINr 24. GP in "Fister/Fuchs/Sachs: Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Taschenkommentar", Seite 166).1.2. Entscheidungen des

Verwaltungsgerichtes, die die Rechtssache nicht erledigen, sollen demgemäß in Form eines Beschlusses ergehen. Auch die Einstellung eines Verfahrens erfolgt durch Beschluss vergleiche ErläutRV 2009 BgINr 24. Gesetzgebungsperiode in "Fister/Fuchs/Sachs: Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Taschenkommentar", Seite 166).

Zu den regulären Beschlüssen, die nicht verfahrensleitender Natur sind, da sie für den Einzelfall bindend die Gestaltung oder Feststellung von Rechtsverhältnissen zum Inhalt haben (vgl. VfSlg 19.081/2010), zählen jedenfalls solche, die das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht beenden, wie eben auch die Einstellung des Verfahrens (vgl. hierzu "Fister/Fuchs/Sachs: Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Taschenkommentar", Anm. 8 zu § 31 VwGVG, Seite 170). Die Einstellung steht nach allgemeinem Verständnis am Ende jener Verfahren, in denen ein Erledigungsanspruch nach Beschwerdeeinbringung verloren geht, wozu auch der Fall der Zurückziehung der Beschwerde zählt (vgl. hierzu ebenfalls "Fister/Fuchs/Sachs: Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Taschenkommentar", Anm. 5 zu § 28 VwGVG, Seite 151). Zu den regulären Beschlüssen, die nicht verfahrensleitender Natur sind, da sie für den Einzelfall bindend die Gestaltung oder Feststellung von Rechtsverhältnissen zum Inhalt haben vergleiche VfSlg 19.081 aus 2010,), zählen jedenfalls solche, die das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht beenden, wie eben auch die Einstellung des Verfahrens vergleiche hierzu "Fister/Fuchs/Sachs: Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Taschenkommentar", Anmerkung 8 zu Paragraph 31, VwGVG, Seite 170). Die Einstellung steht nach allgemeinem Verständnis am Ende jener Verfahren, in denen ein Erledigungsanspruch nach Beschwerdeeinbringung verloren geht, wozu auch der Fall der Zurückziehung der Beschwerde zählt vergleiche hierzu ebenfalls "Fister/Fuchs/Sachs: Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Taschenkommentar", Anmerkung 5 zu Paragraph 28, VwGVG, Seite 151).

## 2. Zu A)

Die vom Vater des minderjährigen Beschwerdeführers am 16.06.2015 im Wege seines Abwesenheitskurators eingebrachte Beschwerde richtet sich gemäß § 16 Abs. 3 BFA-VG auch gegen den, den Beschwerdeführer betreffenden Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 01.06.2015, Zl. 801155105-14999768. Mit Schreiben vom 20.07.2016 erklärte die gesetzliche Vertreterin des minderjährigen Beschwerdeführers die Zurückziehung der Beschwerde. Die vom Vater des minderjährigen Beschwerdeführers am 16.06.2015 im Wege seines Abwesenheitskurators eingebrachte Beschwerde richtet sich gemäß Paragraph 16, Absatz 3, BFA-VG auch gegen den, den Beschwerdeführer betreffenden Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 01.06.2015, Zl. 801155105-14999768. Mit Schreiben vom 20.07.2016 erklärte die gesetzliche Vertreterin des minderjährigen Beschwerdeführers die Zurückziehung der Beschwerde.

Mit der Zurückziehung der Beschwerde ist das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers weggefallen, wodurch einer Sachentscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht die Grundlage entzogen wurde. Somit war das gegenständliche Beschwerdeverfahren einzustellen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, zumal aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das gegenständliche Beschwerdeverfahren aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde einzustellen ist. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen, zumal aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das gegenständliche Beschwerdeverfahren aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde einzustellen ist.

## 3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

**Schlagworte**

Asylaberkennung, Verfahrenseinstellung, Zurückziehung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2016:W235.2109233.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

09.08.2016

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)